

**Geschäftsordnung  
des Hochschulrats  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
vom 30. September 2022**

Aufgrund von § 37 Abs. 2 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (GrO) vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung gibt sich der Hochschulrat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Geschäftsordnung:

## **Inhalt**

§ 1 Konstituierung.....	2
§ 2 Aufgaben des Hochschulrats .....	2
§ 3 Einberufung.....	2
§ 4 Ladung .....	2
§ 5 Tagesordnung .....	2
§ 6 Eröffnung der Sitzung.....	3
§ 7 Beratung .....	3
§ 8 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung .....	3
§ 9 Anträge.....	4
§ 10 Abstimmungsregeln.....	4
§ 11 Stimmrechtsübertragung .....	4
§ 12 Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung.....	5
§ 13 Ordnungsmaßnahmen .....	5
§ 14 Protokoll.....	5
§ 15 Ausschüsse und Arbeitsgruppen .....	5
§ 16 Vollzug und Veröffentlichung der Beschlüsse.....	6
§ 17 Schlussbestimmungen.....	6
§ 18 In-Kraft-Treten.....	6

## § 1 Konstituierung

- (1) Der Hochschulrat wird zu seiner ersten Sitzung spätestens am 30. Tag nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Hochschulrats von dem Präsidenten oder der Präsidentin einberufen.
- (2) Die Amtszeit des Hochschulrats richtet sich nach § 16 Abs. 1 GrO.
- (3) Die Zusammensetzung des Hochschulrats ergibt sich aus § 16 GrO.

## § 2 Aufgaben des Hochschulrats

Die Aufgaben des Hochschulrats richten sich insbesondere nach § 16 Abs. 2 GrO.

## § 3 Einberufung

- (1) Der Hochschulrat wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt. <sup>2</sup>Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei dem oder der Vorsitzenden.

## § 4 Ladung

- (1) <sup>1</sup>Die Ladung zu den Sitzungen des Hochschulrats erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit. <sup>2</sup>Die Beratungsunterlagen werden grundsätzlich der Ladung beigefügt. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende kann in besonders begründeten Fällen Unterlagen von geringem Umfang als Tischvorlagen zulassen.
- (2) Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt wurde.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung soll die Tagesordnungspunkte „Bericht des Präsidenten oder der Präsidentin“ und „Bericht des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind vom Präsidium oder von einem Hochschulratsmitglied spätestens am achten Arbeitstag vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsführung des Hochschulrats einzureichen. <sup>2</sup>Die Anträge sind zu begründen. <sup>3</sup>Verspätete Anträge werden grundsätzlich bei der Tagesordnung der folgenden Hochschulratssitzung berücksichtigt; nur in besonders begründeten Eilfällen kann der oder die Vorsitzende eine Ausnahme hiervon zulassen.

- (4) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Hochschulrats können Tagesordnungspunkte erweitert, ergänzt, abgesetzt, vertagt oder deren Reihenfolge verändert werden. <sup>2</sup>Die Erweiterung oder Ergänzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen; es sei denn, es liegt eine dringliche Angelegenheit vor, in diesem Fall ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausreichend.

## § 6 Eröffnung der Sitzung

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. <sup>3</sup>Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt der oder die Vorsitzende, ob Anträge zur Abänderung der Tagesordnung gemäß § 5 Abs. 4 gestellt werden. <sup>2</sup>Über solche Anträge wird ohne Debatte abgestimmt.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung unzulässig.

## § 7 Beratung

- (1) Die Tagesordnung wird in der Regel in der festgelegten Reihenfolge beraten.
- (2) Nach der Berichterstattung über den einzelnen Tagesordnungspunkt eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung und erteilt in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (4) „Zur Geschäftsordnung“ erteilt der oder die Vorsitzende sofort das Wort, nachdem der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin ausgesprochen hat.

## § 8 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. <sup>2</sup>Der Redner oder die Rednerin darf lediglich auf den ordnungswidrigen Verlauf der Sitzung hinweisen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und begründen. <sup>3</sup>Die Begründung gilt als Rede für den Antrag.
- (2) Als Geschäftsordnungs-Anträge sind nur zulässig:
1. Schluss der Rednerliste
  2. Schluss der Debatte
  3. Übergang zur Tagesordnung
  4. Beschränkung der Redezeit
  5. Unterbrechung der Sitzung für höchstens 15 Minuten
  6. Vertagung von Tagesordnungspunkten.
- (3) <sup>1</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur jeweils eine Rede für und gegen den Antrag zulässig. <sup>2</sup>Dann ist abzustimmen.

## § 9 Anträge

- (1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Anträge, die mehr als 15 Worte umfassen, sind dem oder der Vorsitzenden in der Regel schriftlich oder elektronisch vorzulegen. <sup>2</sup>Sie werden unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal verlesen.

## § 10 Abstimmungsregeln

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Beratung lässt der oder die Vorsitzende abstimmen. <sup>2</sup>Der Hochschulrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden des Hochschulrats den Ausschlag.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (3) <sup>1</sup>In Personalangelegenheiten, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird, sowie auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen. <sup>3</sup>Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (5) Ist über einen Antrag abgestimmt, ist in der gleichen Sitzung eine erneute Beratung des Antrags nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung von dem oder der Vorsitzenden festgestellt. <sup>2</sup>Er oder sie erklärt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

## § 11 Stimmrechtsübertragung

<sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. <sup>2</sup>Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern und Vertreterinnen kann das Stimmrecht auf einen anderen stimmberechtigten Vertreter oder eine andere stimmberechtigte Vertreterin der gleichen Gruppe oder auf einen gewählten Ersatzvertreter oder eine gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. <sup>3</sup>Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied ist die Übertragung des Stimmrechts auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin möglich; falls die Ersatzvertretung an der Teilnahme verhindert ist, kann auf einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte Vertreterin einer anderen Gruppe übertragen werden. <sup>4</sup>Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht bei der Durchführung einer Wahl von Amts- oder Funktionsträgern und der Bestellung des oder der Vorsitzenden.

## **§ 12 Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulratssitzung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Hochschulrat kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Satz 2 GrO für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Hochschulöffentlichkeit beschließen.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann in begründeten Fällen einzelnen Personen die Teilnahme an der Hochschulratssitzung gestatten.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Berater oder Beraterinnen einladen. <sup>2</sup>Ebenso hat jedes Hochschulratsmitglied das Recht, die Beziehung eines sachkundigen Beraters oder einer Beraterin zu beantragen.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann Redner oder Rednerinnen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. <sup>2</sup>Nach Hinweis kann er oder sie das Wort entziehen.

## **§ 14 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. <sup>2</sup>Es enthält auch die endgültige Tagesordnung und eine Anwesenheitsliste.
- (2) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf wird per E-Mail an die Hochschulratsmitglieder verteilt. <sup>2</sup>Es soll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulrats kann in der Sitzung eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht zehn Tage nach Zustellung schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsführung des Hochschulrats Widerspruch erhoben wird oder Änderungsvorschläge unterbreitet werden.
- (5) Wird Widerspruch erhoben oder werden Änderungsvorschläge unterbreitet, so ist in der nächsten Hochschulratssitzung über den Text des Protokolls zu befinden.

## **§ 15 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. <sup>2</sup>Bei der Einrichtung sind die Arbeitsaufträge festzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Ausschüsse bestehen so lange wie der Hochschulrat, der sie eingerichtet hat. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende eines Ausschusses wird durch Beschluss des Hochschulrats bestimmt und soll in der Regel Mitglied des Hochschulrats sein; er oder sie hat den Hochschulrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses zu informieren. <sup>3</sup>Die Besetzung eines Ausschusses richtet sich nach Art. 25 Abs. 4 BayHSchG.
- (3) Arbeitsgruppen sind vorübergehende Zusammenschlüsse zur Vorbereitung oder Bearbeitung eines bestimmten Themas.

## **§ 16 Vollzug und Veröffentlichung der Beschlüsse**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin vollzieht die Beschlüsse des Hochschulrats.
- (2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit des Hochschulrats unterrichtet werden.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (2) Eine über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung beschließt der Hochschulrat.
- (3) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 5. Mai 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 5. Mai 2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. September 2022.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. September 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 30. September 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2022.